



**Förderung von Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges
zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und
Realschulabschlüssen in der niedersächsischen
Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2019 aus dem
Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des
lebenslangen Lernens
– Fördergrundlagen –**

(Anlage zum Erlass des MWK vom 07.03.2019)

Inhalt

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen an die Projektanträge (Fördervoraussetzungen)	2
3. Mittelempfänger	3
4. Dauer von Bildungsmaßnahmen	3
5. Bewertung und Fristen	3
6. Formale Anforderungen und Verfahren zur Einreichung von Maßnahmenkonzeptionen	3
7. Umfang und Höhe der Förderung	4
8. Verwendung der Mittel	4
9. Mittelabrechnung und Vorlage des Abschlussberichtes	5
10. Öffentlichkeitsarbeit	5

1. Ziele

Aus dem o. a. Sonderfonds werden zusätzliche Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen gefördert, die vorrangig den Teilnehmer/-innen mit besonderen Bedarfen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben ermöglichen.

Für die Förderung des genannten Vorhabens stehen im Jahr 2019 Mittel in Höhe von insgesamt 400.000,- Euro zur Verfügung.

Die erforderlichen Entwicklungs- und Prüfarbeiten zur Erfolgskontrolle des vorliegenden Programms sowie die Förderung von Bildungsmaßnahmen wird die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) im Rahmen der Aufgabenübertragung gem. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) durchführen.

2. Konzeptionelle Anforderungen an die Projektanträge (Fördervoraussetzungen)

Die zu fördernden Kurse sollen über eine besonders ausgeprägte Qualität verfügen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigt, sich auf den **nachträglichen Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses** zielgerichtet vorzubereiten, sich die notwendigen Sozialkompetenzen anzueignen (**Persönlichkeitsbildung**) sowie sich mit den Anforderungen der Berufswelt und der entsprechenden Berufswahl vertraut zu machen (**Berufsorientierung**).

Es werden nur die Kurse gefördert, die deutlich über die herkömmlichen Kurskonzepte bzw. die herkömmliche Programmplanung in der Erwachsenenbildung hinausgehen und schwerpunktmäßig handlungs- und bedarfsorientierte Bildungsformate inkludieren.

Im Zweiten Bildungsweg werden die Lerngruppen zunehmend heterogener. Teilnehmende mit komplizierten (Bildungs-)Biografien, mit Zuwanderungsgeschichte, körperlichen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen lernen im Zweiten Bildungsweg gemeinsam. Um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten, sollen sich die zu entwickelnden Kurskonzepte an den speziellen Bedürfnissen der Teilnehmer/-innen orientieren und den inklusiven Ansatz berücksichtigen.

Dazu können die Bildungsangebote eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung der Teilnehmer/-innen sowie Maßnahmen zur sozialen Integration als einen Bestandteil des Konzeptes einbeziehen.

Wünschenswert ist die Integration von Blended Learning-Ansätzen in die vorzulegenden Kurskonzepte, um zeitliche und räumliche Barrieren für die Teilnehmenden zu senken. Maßnahmen zur Entwicklung von Medienkompetenzen sind in die zu entwickelnden Kurskonzepte einzubeziehen.

Die Vorhaben sollen in Zusammenarbeit mit Betrieben, Kammern, Sozialpartnern, sozialen Einrichtungen, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen konzipiert und durchgeführt werden. Die Kooperationspartner müssen frühzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden werden, um eine bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Ausrichtung zu gewährleisten.

Alle Vorhaben müssen eine Teilnehmerstatistik¹ führen. Die ausgewertete Teilnehmerstatistik ist mit dem Gesamtbericht der AEWB als Teil des Verwendungsnachweises vorzulegen (s. Punkt 9).

¹ Standardisierter Fragebogen wird von der AEWB zur Verfügung gestellt.

3. Mittelempfänger

Antragsberechtigt sind die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

4. Dauer von Bildungsmaßnahmen

Beginn und Dauer der Maßnahmen richten sich nach den Bedarfen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Bildungsmaßnahmen sollen bis 31.12.2020 abgeschlossen sein.

5. Bewertung und Fristen

Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt im Rahmen einer von der AEWB eingerichteten einrichtungsübergreifenden Auswahlkommission und im Einvernehmen mit dem MWK.

Die Projektanträge sind zur Beratung und Bewertung in zweifacher Ausführung **bis zum 30.04.2019** sowohl auf dem Postweg bei der AEWB, zu Händen Frau Oksana Janzen, Bödekerstr. 16, 30161 Hannover als auch im Gesamtdokument (pdf) per E-Mail an janzen@aewb-nds.de einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die von den formalen Kriterien dieser Ausschreibung abweichen, werden nicht berücksichtigt.

6. Formale Anforderungen und Verfahren zur Einreichung von Maßnahmenkonzeptionen

Für die Gestaltung der Maßnahmenkonzeptionen (Anträge) sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von 5 bis max. 10 DIN A-4-Seiten (Schriftart Arial, Größe 11, Zeilenabstand 1,5) erfolgen. Der Anhang kann im Umfang von max. 5 Seiten hinzugefügt werden.
- Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, einen prägnanten Überblick zum Ziel der Maßnahme, zu deren Organisation (Arbeitspakete), zur geplanten Zahl der Teilnehmenden, die Anzahl der Unterrichtsstunden und zum Zeitplan beinhalten.
- Die Projektbeschreibungen müssen Aussagen über die Nachhaltigkeit der Weiterbildungsmaßnahmen und ihre Überführung in das reguläre Programmangebot enthalten.
- Die Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden Einrichtung und dem/den jeweiligen Projektpartner/n soll in Form einer Kooperationsvereinbarung, in der die konkreten, gemeinsamen Aufgaben beschrieben stehen, nachgewiesen werden.
- Die Weiterleitung von Mitteln an die jeweiligen Kooperationspartner wird zugelassen.
- Der Projektbeschreibung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den vorhabenbezogenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich einer Begründung für die beantragten Fördermittel vorzulegen. Eine Vorlage wird von der AEWB zur Verfügung gestellt.
- In der Antragsskizze muss eine Versicherung des Antragstellers enthalten sein, dass eine Doppelfinanzierung des eigenen Personals ausgeschlossen wird. Das bedeutet,

dass durch die Förderung nur Kosten von zusätzlichem maßnahmebezogenen Personal finanziert werden können.

- Die niedersächsische Landesregierung orientiert sich in allen Politikbereichen am Leitbild der „Guten Arbeit“² und hat sich zum Ziel gesetzt, prekäre Arbeitsverhältnisse zurückzudrängen. Vor dem Hintergrund erfolgt auch im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung eine Verzahnung mit Kriterien der Guten Arbeit und wird bei den Auswahlkriterien entsprechend berücksichtigt. So soll z. B. bei der Schaffung von Arbeitsplätzen der Fokus auf sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit einer fairen Entlohnung liegen.
- Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Zweiten Bildungsweg und/oder speziellen Qualifikation in Inklusion ist wünschenswert. In der Antragskizze ist darauf gesondert einzugehen.

7. Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 i. V. m. § 38 (4) der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel stehen für die Entwicklung und Durchführung eines Vorhabens jeweils Mittel in Höhe von **bis zu 30.000,- Euro** zur Verfügung.

Zur Entwicklung und Durchführung von o. g. Kursen sollen grundsätzlich Eigenmittel eingebracht werden. Es können zusätzlich Drittmittel veranschlagt werden. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend darzustellen.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen worden sein. Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO ist schriftlich zu beantragen.

8. Verwendung der Mittel

Rechtsgrundlage der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszuschöpfen.

Folgende Ausgaben/Kosten sind förderfähig:

- Personalkosten für (sozial-)pädagogische und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ODER Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Pädagogik, Koordination und Verwaltung, die in eindeutigem Zusammenhang mit der projektgeförderten Maßnahme stehen
- Honorare für Dozentinnen und Dozenten, die in der projektgeförderten Maßnahme eingesetzt werden
- studentische Hilfskräfte
- Sach-, und Reisekosten sowie Kosten für die Versicherung der Teilnehmenden (BG), die in Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Druckkosten (bis zu max. 3.000 EUR) für z. B. Unterrichtsmaterial, zur Erstellung von Ankündigungsflyern, Veröffentlichung und/oder Publikation(en)

² Weiterführende Informationen unter

http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/gute_arbeit_niedersachsen/gute-arbeit-in-niedersachsen-122528.html, letzter Zugriff 08.02.2019.

Nicht förderfähig sind:

- Investitionskosten (Laptops, Beamer, Mobiltelefone, Büroausstattung, etc.)
- Mittel zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Bauunterhaltung
- Mittel für die „eigene Stelle“ (Eine Doppelfinanzierung des eigenen Personals ist nicht zulässig)
- Bewirtungskosten

9. Mittelabrechnung und Vorlage des Abschlussberichtes

Zum **02.03.2020** ist ein kurzer, inhaltlicher Zwischenbericht über die Teilnehmerzahlen und den Verlauf von Maßnahmen bei der AEWB einzureichen. Spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme ist der AEWB über die geförderten Bildungsmaßnahmen und die Verwendung der Mittel zu berichten sowie ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg des Programms vorzulegen.

Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, während und nach der Laufzeit der Maßnahmen der AEWB, die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und an den zum Zweck der Weiterentwicklung des Gesamtkomplexes „Zweiter Bildungsweg in Niedersachsen“ beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Teilnehmerstatistik, Analysen, Befragungen, Projektdatenbank, etc.) mitzuwirken. Im Weiteren sind die Fördermittelempfänger zur aktiven Teilnahme an Projekt-Netzwerksitzungen der AEWB verpflichtet.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Maßnahmen ist eine gezielte und einheitliche Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um die Transparenz für die potentiellen Zielgruppen zu gewährleisten. Die Fördermittelempfänger sind daher verpflichtet, an geeigneten Stellen auf die Landesförderung durch Abdrucken des Logos des MWK mit dem Zusatz „Gefördert durch“ hinzuweisen.

Ansprechpartnerin für die Weitergabe und Verwendung des genannten Logos ist die AEWB.